



---

# **Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung**

## **Erläuternder Bericht**

---

Bern, September 2017

## 1 Ausgangslage

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF hat am 23. Februar 2017 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 30. Mai 2017. Insgesamt sind 154 Stellungnahmen eingegangen.<sup>1</sup>

Der vorliegende Bericht ergänzt den erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 22. Februar 2017. Er zeigt im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die vorgenommenen Anpassungen der Verordnungsbestimmungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf auf.

## 2 Erläuterung der Verordnungsbestimmungen

### Art. 28a

Bei der eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EKHF) handelt es sich um eine ausserparlamentarische Kommission im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 RVOV<sup>2</sup>, die in Anhang 2 zur RVOV in Ziffer 1.3. enthalten ist. Bis dato gab es Bestimmungen zur EKHF in der MiVo-HF<sup>3</sup>. Im Zuge der laufenden Totalrevision dieser Departementsverordnung wurde festgestellt, dass es sich dabei um Bestimmungen handelt, die noch nicht mit den neueren Bestimmungen der RVOV über ausserparlamentarische Kommissionen bereinigt wurden. Die Bestimmungen mussten aus diesem Grund ersatzlos gestrichen werden. Ausserparlamentarische Kommissionen werden vom Bundesrat eingesetzt (vgl. Art. 8e Abs. 1 RVOV), entsprechend kann eine Kommission nicht mittels einer Departementsverordnung (MiVo-HF) vom WBF eingesetzt werden. Die EKHF wird nun in der Konsequenz in der vorliegenden Verordnung verankert und gemäss Absatz 1 eingesetzt.

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung der EKHF. Gemäss dem Grundsatz der Verbundpartnerschaft (Art. 1 BBG) müssen die einzelnen Branchenorganisationen, die Bildungsanbieter (Höhere Fachschulen), die Kantone und der Bund angemessen vertreten sein.

In Absatz 4 sind die Aufgaben der EKHF festgehalten. Die EKHF berät das SBFI bei der Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen. Namentlich berät die EKHF das SBFI bei der Prüfung der Gesuche um eidgenössische Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien, begleitet die Anerkennungsverfahren und stellt dem SBFI Antrag auf Anerkennung. Weiter berät die EKHF das SBFI bei der Genehmigung von Rahmenlehrplänen, welche zusammen mit der MiVo-HF die rechtliche Grundlage der Anerkennungsverfahren bilden.

Das SBFI führt wie bis anhin das Sekretariat der Kommission (Abs. 3). Die dafür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen sind im SBFI vorhanden.

### Art. 36 Abs. 3

Im Zuge der Fusion des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie und des Staatssekretariats für Bildung und Forschung zum Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wurde in der BBV die Abkürzung BBT durch SBFI ersetzt. Dabei wurde die neue Organisationsstruktur jedoch nicht berücksichtigt. Die Anpassung in Absatz 3 holt dies nach.

### Art. 38 Abs. 1

Das SBFI veröffentlicht in elektronischer Form ein Berufsverzeichnis. Es ist unter [www.bvz.admin.ch](http://www.bvz.admin.ch) im Internet abrufbar. Es bietet eine Übersicht der geschützten Titel der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung in den drei Amtssprachen des Bundes und gibt in diesem Zusammenhang Auskunft über alle vom SBFI anerkannten Berufe der beruflichen Grundbildung (Eidgenössisches Berufsattest EBA, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ) und der höheren Berufsbildung (Berufsprüfung, Höhere Fachprüfung), den genehmigten Rahmenlehrplänen, Bildungsgängen und Nachdiplomstudiengängen der Höheren Fachschulen sowie über die den Titeln zugeordneten Partner der Berufsbildung.

<sup>1</sup> Ergebnisbericht vom 27.06.2017 zur Vernehmlassung: [www.sbf.admin.ch/vn-bbv-d](http://www.sbf.admin.ch/vn-bbv-d)

<sup>2</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1)

<sup>3</sup> Verordnung des WBF vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

## **Art. 61**

In Artikel 61 müssen die Verweise angepasst werden.

## **Gliederung**

Der heutige 3. Abschnitt: Übrige Bundesbeiträge wird der Übersichtlichkeit halber in verschiedene thematisch abgeschlossene Abschnitte aufgeteilt. Dies bedingt eine Neubenennung und Neummerierung der Gliederungstitel.

## **Art. 66a**

Absatz 1 hält fest, dass Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen (eidgenössische Prüfungen) vorbereiten, ein Gesuch auf Bundesbeiträge stellen können.

Im Regelfall wird dieses Gesuch nach Absolvieren der entsprechenden eidgenössischen Prüfung eingereicht (Abs. 2, sog. Grundmodell). Ausnahmsweise ist auf Antrag hin auch eine Auszahlung von Teilbeiträgen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung möglich (Abs. 3, sog. Modell mit Überbrückungsfinanzierung). Mit dieser zusätzlichen Möglichkeit soll der Zeitraum von der Entstehung der Kosten bis zur Beitragszahlung (nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung) überbrückt werden. Dies für Personen in finanziellen Schwierigkeiten und ohne andere Finanzierungsquellen.

## **Art. 66b**

Artikel 66b listet die Informationen und Nachweise auf, die für ein Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung eingereicht werden müssen (Grundmodell). Die Einreichung der Unterlagen erfolgt über eine Internetplattform.

Neben Angaben zur Person (Bst. a) umfasst das Gesuch auch Nachweise zu den besuchten vorbereitenden Kursen: die vom Kursanbieter ausgestellten Rechnungen über die von der Absolventin oder dem Absolventen zu bezahlenden Kursgebühren (Bst. b) sowie die Bestätigung über die von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren (Zahlungsbestätigung) (Bst. c). Weiter ist die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen (Prüfungsverfügung) der absolvierten eidgenössischen Prüfung (Bst. d) Bestandteil des Gesuchs.

Der Nachweis über die von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren (Bst. c) wird mittels einer vom Kursanbieter nach Vorgaben des SBFI (vgl. Art. 66i Abs. 1) auszustellenden Zahlungsbestätigung erbracht.

Den Nachweis, dass eine Prüfung absolviert wurde, erbringt die Absolventin oder der Absolvent mittels Prüfungsverfügung, nach abgelegter eidgenössischer Prüfung. Es ist dabei unerheblich, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht.

## **Art. 66c**

Artikel 66c listet die Voraussetzungen auf, unter denen das SBFI Beiträge ausrichtet. In Buchstabe a wird festgehalten, dass die Absolventin oder der Absolvent den Wohnsitz in der Schweiz haben muss. Im Gegensatz zur HFSV<sup>4</sup> wird auf den steuerlichen Wohnsitz und nicht auf den stipendienrechtlichen Wohnsitz abgestützt.

Aus verfahrensökonomischen Gründen kann gemäss Buchstabe c ein Gesuch lediglich dann berücksichtigt werden, wenn sich die entstandenen anrechenbaren Kursgebühren für die absolvierten vorbereitenden Kurse in der Summe auf über 1'000 Franken belaufen haben.

Buchstabe d hält fest, dass eine Bestätigung über die von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegen muss (Zahlungsbestätigung). Zudem wird in Buchstabe d die Mehrfachdeklaration untersagt, indem er festhält, dass dieselbe Zahlungsbestätigung nicht

---

<sup>4</sup> Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV): <http://www.edk.ch/dyn/21415.php>

mehrere Male eingereicht werden kann. Wird derselbe vorbereitende Kurs jedoch mehrere Male besucht (z.B. von Repetenten), können entstandene und von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlte, anrechenbare Kursgebühren bis zum in Artikel 66f definierten Höchstbetrag (Obergrenze) geltend gemacht werden (vgl. Ausführungen zu Art. 66f).

Grundvoraussetzung für die Berechtigung auf Bundesbeiträge ist, dass eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung absolviert wird (Bst. e). Die Absolventin oder der Absolvent muss dafür zur eidgenössischen Prüfung antreten und diese absolvieren. Dann erhält er oder sie von der Prüfungs- oder Qualitätssicherungskommission eine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung (Prüfungsverfügung), welche im Rahmen des Gesuchs als Nachweis für die Beitragsberechtigung eingereicht wird. Meldet sich die Absolvierende oder der Absolvierende fristgerecht (gemäss Prüfungsordnung) oder nicht fristgerecht, aber begründet (z.B. Militär, Krankheit), von der eidgenössischen Prüfung ab, wird er oder sie keine Prüfungsverfügung erhalten, und entsprechend wird dies auch nicht als Prüfungsversuch oder absolvierte Prüfung gewertet. Die Absolventin oder der Absolvent kann aber jederzeit erneut zur Prüfung antreten, diese absolvieren und wird dann eine entsprechende Prüfungsverfügung erhalten.

Die Berechtigung zur Gesuchstellung erlischt 2 Jahre nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung (Bst. f). Massgebend für die Bestimmung des Zeitpunktes, an dem die Berechtigung erlischt, ist das Datum der Eröffnung der Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung. Buchstabe b setzt die Absolvierung eines vorbereitenden Kurses voraus. Für die Absolventin und den Absolventen ist der Beginn des Kurses entscheidend. In den Ziffern 1 und 2 werden die Voraussetzungen aufgeführt, die erfüllt sein müssen, damit ein vorbereitender Kurs als beitragsberechtigend gilt. Dieser muss im Jahr des Kursbeginns auf der Liste der vorbereitenden Kurse gemäss Artikel 66g verzeichnet sein (Ziff. 1). Kurse, die vor 2017 begonnen haben (vgl. Art.78a Abs. 2) oder die länger als sieben Jahre vor der eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung zurückliegen (Ziff. 2), sind nicht beitragsberechtigend. Die Begrenzung in Ziffer 2 bringt zum Ausdruck, dass vorbereitende Kurse mit dem klaren Ziel absolviert werden sollen, die entsprechende eidgenössische Prüfung ebenfalls zu absolvieren. Die Frist ist gleichzeitig grosszügig bemessen, um allfällige Unterbrechungen beispielsweise aus beruflichen oder familiären Gründen berücksichtigen zu können.

Absatz 2 hält fest, dass das SBFI Beiträge ausschliesslich an Absolventinnen und Absolventen von vorbereitenden Kursen ausrichtet und nicht an Arbeitgeber oder weitere Dritte. Damit wird die Zielsetzung des Gesetzgebers betont, dass die Beiträge direkt den Absolventen und Absolventinnen zugutekommen bzw. die Absolventen und Absolventinnen unmittelbar entlasten sollen.

#### **Art. 66d**

Die Artikel 66d und 66e regeln den Ausnahmefall gemäss Artikel 66a Absatz 3 (Modell mit Überbrückungsfinanzierung). Dabei können Personen, die auf dem Weg zu einer eidgenössischen Prüfung in finanzielle Schwierigkeiten geraten und keinen Zugang zu anderen Finanzierungsquellen haben, vorzeitig und ohne grossen administrativen Aufwand Subventionen beantragen. Mit der Auszahlung von Teilbeiträgen wird die Weiterverfolgung ihres Ausbildungsziels ermöglicht. Die Notwendigkeit der Anknüpfung an das Absolvieren einer eidgenössischen Prüfung bleibt zwecks Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung auch im Modell mit Überbrückungsfinanzierung bestehen.

Der Antrag umfasst analog zum Gesuch um Beiträge nach Absolvieren einer eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung Angaben zur Person (Abs. 1 Bst. a) sowie die Nachweise zu den vorbereitenden Kursen: die vom Kursanbieter ausgestellten Rechnungen über die von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer zu bezahlenden Kursgebühren (Bst. c) sowie die Bestätigung über die vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren (Zahlungsbestätigung) (Abs. 1 Bst. d).

Zusätzlich muss sich die Antragstellerin oder der Antragsteller schriftlich dazu verpflichten, innerhalb von längstens fünf Jahren den Nachweis zu erbringen, dass die angestrebte eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung absolviert wurde (Abs. 1 Bst. b).

Die Antragstellenden müssen mittels Einreichung der entsprechenden Steuerveranlagung den Nachweis erbringen, dass sie weniger als 88 Franken direkte Bundessteuer leisten müssen (Abs. 1 Bst. e)<sup>5</sup>. Mit diesem einfachen Nachweis (Dokument, das über die Höhe der definitiv geschuldeten direkten Bundessteuer Auskunft gibt) können die Antragsstellenden belegen, dass ihre aktuelle Situation den Ausnahmefall rechtfertigt. Dieser Nachweis erübrigt eine aufwändige Überprüfung der finanziellen Verhältnisse und ist somit administrativ einfach in der Handhabung.

Absatz 2 hält fest, dass auf dem Weg zur eidgenössischen Prüfung mehrere Anträge auf Teilbeiträge gestellt und dass nach Absolvieren der jeweiligen eidgenössischen Prüfung allfällige Restbeiträge beantragt werden können.

#### **Art. 66e**

Die Beitragsvoraussetzungen für Teilbeiträge sind grösstenteils analog ausgestaltet wie diejenigen für Gesuche um Beiträge nach Absolvieren der eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung (Art. 66b und 66c). Der Antrag auf Teilbeiträge regelt den Ausnahmefall, bei welchem Beiträge bereits vor Absolvierung der eidgenössischen Prüfung ausgerichtet werden können. Abweichungen betreffen beispielsweise das Erfordernis des Vorliegens einer schriftlichen Verpflichtung zur Absolvierung einer eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung innerhalb von 5 Jahren (Abs. 1 Bst. b). Auch im Modell mit Überbrückungsfinanzierung bleibt der Grundsatz bestehen, dass die Beitragsberechtigung an die Absolvierung einer eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung geknüpft ist. Aus diesem Grund ist bis spätestens 5 Jahre nach erstmaliger Antragstellung für einen Teilbeitrag der Nachweis mittels Verfügung über Bestehen und Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung (Prüfungsverfügung) beizubringen (vgl. Art. 66d Abs. 1 Bst. b Ziff. 2). Wie auch bei der Regelung des Grundmodells ist es unerheblich, ob die Prüfung erfolgreich bestanden wurde oder nicht.

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich eine Person bei der Antragstellung schon auf dem Weg zu einer eidgenössischen Prüfung befinden muss, sind pro Antrag jeweils Bestätigungen der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bereits bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren in der Höhe von mindestens 3'500 Franken beizubringen (Zahlungsbestätigungen) (Abs. 1 Bst. d).

Buchstabe f des ersten Absatzes verankert die Voraussetzung, die den Ausnahmefall begründet.

Demnach ist die Antragstellung auf Personen begrenzt, die weniger als 88 Franken direkte Bundessteuer leisten müssen. Einen Antrag für Teilbeiträge sollen Personen stellen, die auf dem Weg zu einer eidgenössischen Prüfung in finanzielle Schwierigkeiten geraten und keinen Zugang zu anderen Finanzierungsquellen haben.

Um sicherzustellen, dass sowohl beim Gesuch um Beiträge nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung wie auch beim Antrag für Teilbeiträge dieselben maximalen Fristen gelten, dürfen Kurse nicht länger als zwei Jahre vor dem Antrag für Teilbeiträge zurückliegen (Bst. c Ziff. 2) und nicht vor dem 1. Januar 2017 (vgl. Art. 78a Abs. 2) stattfinden, um beitragsberechtigend zu sein.

Im Falle von mehreren Anträgen für Teilbeiträge werden die Beitragsvoraussetzungen jedes Mal neu überprüft.

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Schlussabrechnung. Neben der Prüfungsverfügung, die die Grundlage für den Entscheid über die definitive Beitragsberechtigung darstellt, können auch bisher noch nicht geltend gemachte Bestätigungen über bezahlte, anrechenbare Kursgebühren der absolvierten vorbereitenden Kurse eingereicht werden (Zahlungsbestätigungen). Das SBFI erstellt unter Berücksichtigung der schon geleisteten Teilbeiträge eine Schlussabrechnung und richtet allfällige Restbeiträge aus. Dabei gelten die Beitragsvoraussetzungen nach Artikel 66c. Das heisst auch, dass Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die Teilbeiträge vor Absolvierung der eidgenössischen Prüfung bezogen haben, aber auf dem Weg zur eidgenössischen Prüfung die Beitragsvoraussetzungen nach Artikel 66e nicht mehr erfüllen, nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung die noch nicht abgegoltenen Beiträge beantragen können.

Absatz 3 hält fest, dass das SBFI Beiträge ausschliesslich an Teilnehmer und Teilnehmerinnen von vorbereitenden Kursen ausrichtet und nicht an Arbeitgeber oder Dritte. Analog zu Artikel 66c Absatz 2 wird damit die Zielsetzung des Gesetzgebers betont, dass die Beiträge direkt den Teilnehmern und

<sup>5</sup> In Bezug auf Steuerpflichtige ohne Kinder bewegt man sich damit im Bereich der Hälfte des standardisierten monatlichen Bruttolohns 100% (Median).

Teilnehmerinnen zugutekommen sollen bzw. die Teilnehmer und Teilnehmerinnen unmittelbar entlasten sollen.

Absatz 4 betrifft die Rückforderung von geleisteten Teilbeiträgen, falls innert der festgesetzten Frist keine eidgenössische Prüfung absolviert wurde und damit kein Anspruch auf Beiträge besteht. Bezüglich Rückforderungen gelten die Bestimmungen des Subventionsrechts. Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin wird ein Jahr vor Ablauf der festgesetzten Frist gemäss Absatz 1 Buchstabe b darauf hingewiesen, dass die Prüfungsverfügung nächstens einzureichen ist.

Das Subventionsgesetz sieht in Artikel 23 Absatz 2 vor, dass in der Regel vor der endgültigen Festsetzung der Leistungen lediglich 80 Prozent des entsprechenden Subventionsbetrags ausbezahlt werden. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass zu hohe Subventionsbeträge ausgerichtet werden, welche aufgrund der definitiven Festsetzung zurückgefordert werden müssten. Mit der Ausbezahlung von Teilbeiträgen nach konkret ausgewiesenen angefallenen Kosten (Abs. 1 Bst. d), aber vor Feststehen eines definitiven Subventionsanspruchs (Vorliegen der Prüfungsverfügung) können systeminhärent Rückforderungen nicht ausgeschlossen werden.

#### **Art. 66f**

Absatz 1 definiert die angewendeten Beitragssätze der anrechenbaren Kursgebühren. Diese betragen 50 Prozent. So erhält beispielsweise eine Prüfungsabsolventin oder ein Prüfungsabsolvent vom Bund 5'000 Franken zurück, wenn sie oder er einen vorbereitenden Kurs besucht hat, bei dem die anrechenbaren Kursgebühren 10'000 Franken betragen.

Absatz 2 legt die Obergrenze des Beitrags fest. Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren (vgl. Absatz 3) beträgt pro beitragsberechtigende Person und Abschluss 19'000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen und 21'000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen. Mit diesen Obergrenzen wird die überwiegende Mehrheit der im Markt bekannten Kursgebühren abgedeckt. Stellt sich eine Absolventin oder ein Absolvent mehrere Male der gleichen Prüfung, werden die entstandenen anrechenbaren Kursgebühren bis zum Erreichen der Obergrenze kumuliert. Stellt sich eine Absolventin oder ein Absolvent hingegen verschiedenen Prüfungen – z.B. einer eidgenössischen Berufsprüfung und im Anschluss daran einer eidgenössischen höheren Fachprüfung –, entsteht jeweils ein neuer Subventionsanspruch, wobei derselbe vorbereitende Kurs nicht zweimal geltend gemacht werden kann.

Absatz 3 hält fest, dass nur derjenige Anteil der Kursgebühren anrechenbar ist und entsprechend geltend gemacht werden kann, der unmittelbar der Wissensvermittlung zur Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung dient. So können Kosten für Verpflegung, Anreise, Übernachtungen, Diplomfeiern etc. nicht an den Subventionsanspruch angerechnet werden und fallen nicht unter den anrechenbaren Teil der Kursgebühren. Vom Kursanbieter verrechnete Lehrmittel und Kursmaterialien, die unmittelbar der Wissensvermittlung zur Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung dienen, können hingegen angerechnet werden.

Findet die Vorbereitung im Rahmen eines umfassenderen Kurses statt, so sind nur diejenigen Kursgebühren anrechenbar, die unmittelbar der Wissensvermittlung im Bereich der für die eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung relevanten Kompetenzen dienen.

Die von den Absolvierenden oder Teilnehmenden bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren müssen von den Kursanbietern (vgl. Art. 66i Abs. 1) mittels einer Zahlungsbestätigung ausgewiesen werden.

Absatz 4 hält fest, dass Kursgebühren von Kursen, die für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen von Bildungsgängen HF über die interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 verbilligt wurden, nicht anrechenbar sind. Eine Doppelfinanzierung von Bund und Kanton wird somit ausgeschlossen.

#### **Art. 66g**

Nach Absatz 1 führt das SBFI eine Liste der vorbereitenden Kurse, die beitragsberechtigend sind (vgl. auch Art. 66c Bst. b und 66e Bst. c). Das heisst auch, dass nur Kurse, die auf dieser Liste verzeichnet sind, zu einem Beitrag berechtigen. Vorbereitende Kurse können auch modulare Lehrgänge (Module) bzw. Kurse zu Zulassungszertifikaten umfassen. Vorbereitend ist ein Kurs, wenn er sich unmittelbar

inhaltlich auf die entsprechende eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung bezieht. Die Liste wird durch Verweis publiziert.

Damit ein vorbereitender Kurs auf die Liste aufgenommen werden kann, muss ein Kursanbieter in einem ersten Schritt Angaben machen und Nachweise erbringen (Abs. 3). Der Nachweis zur Niederlassung des Kursanbieters in der Schweiz (Abs. 2 Bst. a) wird durch einen Handelsregisterauszug oder durch Statuten, beispielsweise bei Vereinen ohne nach kaufmännischer Art geführtem Gewerbe oder Instituten des öffentlichen Rechts, oder mittels kantonalen Rechtsgrundlagen o.ä. erbracht.

Weiter erklärt sich der Kursanbieter bereit, die ihm auferlegten Pflichten gemäss Artikel 66i Absatz 1 und 2 einzuhalten (Abs. 2 Bst. b). Erst wenn diese Angaben vorliegen, ist eine Meldung von Kursen für die Aufnahme in die Liste möglich.

Die weiteren Voraussetzungen zur Aufnahme von Kursen in die Liste sind in Absatz 4 festgehalten. Die erste Voraussetzung ist örtlicher Art: der vorbereitende Kurs muss in der Schweiz stattfinden (Abs. 4 Bst. b). Zudem muss der Anbieter bestätigen, dass sein Kurs Kompetenzen vermittelt, die unmittelbar auf eine eidgenössische Prüfung und den entsprechenden Abschluss vorbereiten (Abs. 4 Bst. a). Liegt dieser Zusammenhang nicht vor, handelt es sich nicht um einen vorbereitenden Kurs im Sinne von Artikel 56a BBG.

Es ist möglich, dass ein und derselbe beitragsberechtigende vorbereitende Kurs einen Bezug zu mehreren Prüfungsordnungen und mehreren Abschlüssen aufweist. Der Nachweis obliegt dem Anbieter für jede Prüfungsordnung und den jeweiligen Abschluss.

Absatz 5 berücksichtigt die Tatsache, dass einzelne hochspezialisierte vorbereitende Kurse im Ausland stattfinden und in der Schweiz nicht angeboten werden (können).

Die Meldung von Kursen für die Aufnahme in die Liste kann laufend erfolgen. Die Angaben zu den in der Liste aufgenommenen vorbereitenden Kursen sind von den jeweiligen Kursanbietern jährlich für das Folgejahr zu bestätigen. Unterlässt ein Kursanbieter die Bestätigung, wird der Kurs im Folgejahr nicht auf der Liste geführt. (Abs. 6)

#### **Art. 66h**

Artikel 66h hält fest, dass das SBFJ die von den Kursanbietern gemachten Angaben sowie die ausgestellten Zahlungsbestätigungen mittels Stichproben auf ihre Korrektheit überprüft.

#### **Art. 66i**

Artikel 66i legt die Pflichten der Kursanbieter fest und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Liste der vorbereitenden Kurse, die beitragsberechtigend sind. Die Kursanbieter sind gehalten, Absolvierenden wie Teilnehmenden korrekte Bestätigungen (Zahlungsbestätigungen) über die anrechenbaren Kursgebühren auszustellen und bei der Durchführung von Stichproben zu kooperieren (Abs. 2).

Die Kursanbieter sind verpflichtet, den einzelnen Absolvierenden und Teilnehmenden eine Bestätigung auszustellen, die einerseits über die gesamten Kursgebühren Auskunft gibt, und andererseits über die von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren (Zahlungsbestätigungen). Die Zahlungsbestätigungen haben mittels einer vom SBFJ vorgegebenen Vorlage zu erfolgen und bestätigen unter anderem auch, dass der Kurs absolviert wurde.

Absatz 3 legt Sanktionsmöglichkeiten fest. Sofern ein Kursanbieter (fahrlässig) falsche Angaben macht, das Formular gemäss Absatz 1 nicht verwendet, Weisungen nicht befolgt oder die im Rahmen von Stichproben geforderten Nachweise nicht fristgerecht liefert, so kann ein Kurs oder auch das gesamte Kursangebot des Kursanbieters von der Liste gelöscht werden. Die Löschung erfolgt sofort – ein laufendes Verfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Absatz 4 legt die Sanktion bei Vorsatz fest. Werden die Angaben vorsätzlich nicht wahrheitsgetreu angegeben, dann kann zusätzlich eine Sperre von einem Jahr über den Kursanbieter verfügt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des StGB<sup>6</sup>.

<sup>6</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

**Art. 66j**

Artikel 66j ermöglicht es dem SBFJ, die administrative Gesuchs- und Antragsabwicklung sowie das Führen der Liste an einen Dritten zu übertragen.

Die Regelung der für die Erfüllung des Auftrags zu bearbeitenden Daten erfolgt in einer separaten Bundesratsverordnung.

**Art. 78a**

Zu Absatz 1 siehe die Ausführungen zu den Artikeln 66c und 66e.

Absatz 2: Die Subjektfinanzierung ist konzeptionell neu und weist einen gewissen experimentellen Charakter auf. Sie soll daher drei Jahre nach Inkrafttreten der Regelung auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Dabei soll insbesondere auch überprüft werden, ob das mit der vorliegenden Konzeption verbundene Vertrauen in die Anbieter und Nachfrager von vorbereitenden Kursen gerechtfertigt ist.

Sollte sich z.B. zeigen, dass eine nicht tragbare Anfälligkeit für Missbräuche besteht, so wären zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung der Bundesbeiträge zu erwägen.